

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 334.

Sonnabend den 29. November.

1856.

Bekanntmachung.

Das von dem Stiftsrath Dr. Johann Franz Born für einen in Leipzig geborenen die Rechte studirenden Sohn

- a) eines Beisizers der hiesigen Juristenfacultät, oder da deren keiner vorhanden,
- b) eines Beisizers des vormaligen hiesigen Schöppenstuhles, oder da ein solcher auch nicht wäre,
- c) eines Rathsherrn allhier, und wenn deren ebenmäßig keiner zu finden,
- d) eines hiesigen Bürgers

gestiftete Stipendium ist dormalen erledigt und soll anderweit von uns vergeben werden.

Wir fordern daher die hiesigen Studirenden, welche nach den obigen Bestimmungen des Stifters einen Anspruch auf den Genuß dieses Stipendiums zu haben vermeinen, hiermit auf, sich unter Bescheinigung ihrer stiftungsmäßigen Qualifikation längstens bis

zum 28. Februar 1857

auf hiesigem Rathhause in der Rathsstube schriftlich zu melden.
Leipzig, den 24. November 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Oeffentliche Gerichtsitzung.

Leipzig, den 28. November. Nachdem zuvorberst durch den dazu delegirten Richter, Herrn Actuar Hungar, die Entscheidungsgründe zu dem vorgestern eröffneten Urtheil bekannt gemacht worden waren, wurde die vierte öffentliche Sitzung des königlichen Bezirksgerichts eröffnet, bei welcher unter dem Vorsitze des Herrn Criminalrichters Ritter Dr. Rothe die Herren Gerichtsräthe Lengnick und Preil, so wie die Herren Hülfsrichter Assessor Böttger und Adv. Anschütz, Seiten der königlichen Staatsanwaltschaft aber der stellvertretende Staatsanwalt Herr Krisz Theil nahmen. Zuörderst wurde die wider Carl Gottfried Freygang wegen Entwendung und gegen Marie Therese Kotte wegen Partiverei erhobene Anklage verhandelt.

Nach der Anzeige des Rathsgärtners Herrmann Rudolph S. war in den letzten drei Wochen vor dem 27. October d. J. von den Einfassungen der hiesigen Promenade nach und nach eine Quantität Bandeisen entwendet worden, und Carl Gottfried Freygang (früher schon einmal wegen Bigamie mit einem Jahre Gefängniß, außerdem zu wiederholten Malen polizeilich bestraft), auf den sich bei den deshalb eingeleiteten Recherchen der Verdacht, diese Entwendungen begangen zu haben, gelenkt hatte, war in Uebereinstimmung der Anzeige geständig gewesen, während der gedachten Zeit wiederholt solches Eisen von der Promenadeneinfassung losgerissen und sich zugeeignet haben, und es war deshalb von der königl. Staatsanwaltschaft seine unmittelbare Vorladung zur Hauptverhandlung, überdem aber auch die der Marie Therese Kotte beantragt worden, weil dieselbe das von Freygang gestohlene Eisen gekauft hatte, und durch die Umstände, unter denen sie dasselbe an sich gebracht hatte, ein sehr erheblicher Verdacht begründet worden war, daß sie hierbei den unredlichen Erwerb des Eisens Seiten Freygangs gekannt oder doch vermuthet.

Bei der heutigen mündlichen Verhandlung legte Freygang das Bekenntniß ab, daß er in den letzten drei bis vier Wochen vor seiner Verhaftung von dem Bandeisen, welches zur Einfriedigung der Promenade dient, sechs bis achtmal in verschiedenen Quantitäten in der Absicht der Aneignung heimlich nach Sonnenuntergang an sich genommen und an die Tröblerin Kotte verkauft habe. Auf Vorlegen des zu diesem Behufe in den Sitzungsaal gebrachten Bandeisens recognoscirte er dasselbe nach Beschaffenheit und Quantität und gab sodann auf besonderes Befragen noch an,

er habe zur Kotte gesagt, daß er bei dem Museumbaue beschäftigt sei und das losgemachte Eisen wegnehmen dürfe.

Die Kotte räumte bei ihrer Vernehmung ein, das — auch ihr vorgelegte — Bandeisen von Freygang gekauft zu haben. Dieser habe ihr gesagt, daß er das Eisen von seinem Polirer geschenkt erhalten habe. Den unredlichen Erwerb des Eisens durch Freygang versicherte sie weder gekannt noch vermuthet zu haben, und blieb bei dieser Versicherung, obwohl ihr Seiten des Vorsitzenden eine Mehrzahl Umstände, die den Schluß auf das Gegentheil gestatteten, vorgehalten wurden.

Da sie hierbei sich darauf berief, daß sie gegen den Polizeidiener Lippold, der bei ihr Erkundigung eingezogen, sofort den Besitz des Eisens eingeräumt, demselben auch sonst zur Erlangung des Diebes geeignete Mittheilungen gemacht habe, so ordnete der Gerichtsvorsitzende kraft der ihm zustehenden discretionären Gewalt die sofortige Bestellung Lippolds zur Hauptverhandlung an. Bevor derselbe noch erschienen war, wurden als Zeugen der Rathsgärtner S. und der Aufseher S. zur Constatirung der Quantität und des Werthes des gestohlenen Eisens und des durch diese Entwendungen zugefügten Schadens abgehört, und namentlich durch des erstern Aussage — welche auch der Hauptangeklagte selbst als richtig anerkannte — festgestellt, daß in der Zeit von Ende September bis zum 24. October d. J. von verschiedenen Stellen der Promenade 358 Ellen Bandeisen entwendet worden waren.

Nachdem hierauf noch Lippold erschienen und bei seiner Abhörung die Angaben der Kotte bestätigt, auch der Staatsanwalt den gesetzlichen Schlußvortrag gehalten hatte, zog sich das Gericht zurück.

In dem 3/4 12 Uhr publicirten Erkenntnisse wurde Freygang zu viermonatlicher Arbeitshausstrafe verurtheilt, die Kotte aber in Ermangelung vollständigen Beweises der Schuld klagefrei gesprochen.

Bei der kurz vor 12 Uhr beginnenden zweiten Verhandlung, bei welcher ebenfalls unter dem Vorsitze des Herrn Criminalrichters Ritter Dr. Rothe Herr Gerichtsrath Dr. Wend und die Herren Hülfsrichter Assessor Böttger, Adv. Liebster und Adv. Heinrich Müller, und Seiten der königlichen Staatsanwaltschaft Herr Krisz theilhaftig waren, erschien, der Widerseßlichkeit und Bedrohung angeklagt, der Armenhausbewohner Ernst Traugott Richter aus Abnaundorf.

In der Nacht vom 19./20. October d. J. in Begleitung einer